



ORIENTIERUNG

Beteiligung an Medikamentenkosten.

Was versteht SWICA unter Medikamenten?

Als Medikamente gelten Arzneimittel, die von Swissmedic registriert sind oder gemäss den Vorgaben der Arzneimittelliste mit Tarif auf ärztliche Verordnung hergestellt werden.

Welche Medikamente bezahlt SWICA aus der Grundversicherung?

Ärztlich verordnete Medikamente, die in der Spezialitätenliste aufgeführt und für die vorliegende Indikation zugelassen sind sowie innerhalb der Limitation angewendet werden oder gemäss den Vorgaben der Arzneimittelliste mit Tarif auf ärztliche Verordnung hergestellt werden, bezahlt SWICA aus der gesetzlichen Grundversicherung.

Viele von Swissmedic zugelassene Arzneimittel sind nicht in der Spezialitätenliste des Bundesamtes für Gesundheit (Hors-Liste-Produkte) aufgeführt und werden deshalb nicht von der gesetzlichen Grundversicherung übernommen. Diese Arzneimittel werden bei einer Anwendung innerhalb der Indikation aus der Zusatzversicherung COMPLETA TOP übernommen.

Welche Medikamente bezahlt SWICA aus COMPLETA TOP?

- SWICA bezahlt die Kosten für medizinisch indizierte Arzneimittel, die von einem Arzt verordnet oder abgegeben werden und nicht auf der Negativliste aufgeführt sind.
- SWICA beteiligt sich an den Kosten für homöopathische, phytotherapeutische und anthroposophische Arzneimittel, sofern sie von einem für die entsprechende Therapiemethode SWICA-anerkannten Arzt oder Therapeuten verordnet oder abgegeben worden sind. Die Arzneimittel müssen bei Swissmedic registriert sein und dürfen nicht auf der Negativliste geführt werden.

Was ist die Negativliste?

Die SWICA-Negativliste setzt sich zusammen aus:

- Präparaten der LPPV (Liste der pharmazeutischen Präparate mit spezieller Verwendung). Diese Liste wird von der Fachgruppe LPPV (paritätisch zusammengesetzt aus Vertretern der Apotheken und der Krankenversicherer) erstellt.
- Präparaten, die nicht bei Swissmedic registriert sind
- Nahrungsergänzungsmitteln
- Wirkstoffen oder Präparaten, für die Publikumswerbung gemacht wird, die der Prävention von Krankheiten dienen, Kosmetika sind, der sexuellen Stimulation dienen, zur Gewichtsreduktion beitragen sollen sowie Präparate und Wirkstoffe, die den Bestimmungen der Lebensmittelverordnung unterstellt sind (nicht bei Swissmedic registriert, aber vom Bundesamt für Gesundheit zugelassen)
- Produkten, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nur unter bestimmten Voraussetzungen und/oder in beschränkter Menge übernommen werden (Limitatio)

Wo erhalte ich weitere Informationen über Leistungen für Medikamente?

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Kostenübernahme wenden Sie sich bitte an den SWICA Kundenservice 7x24. Die Telefonnummer finden Sie auf Ihrer SWICA-Versicherungskarte oder auf Ihrer Versicherungspolice. Weitere Informationen sind auch online unter www.swica.ch/medikamente ersichtlich.